70
1104

Ausgeschieden a. d.
Beständen der
Landesbibl. Coburg

70.1104

Neue Schulordnung für die Stadt Saalfeld.

Coburg 1804.

gedruckt bey Rud. Aug. Wilh. Ahl, H. S. C. S. privil. Hofbuchdrucker.

1.518

G 851295

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Schulordnung
für die Stadt Saalfeld.

I.

Allgemeine Anordnungen.

§. 1.

In der Stadt Saalfeld sollen drey Schulanstalten bestehen: eine Lehrschule für Knaben, unter dem herkömmlichen Namen der Stadtschule, eine Lehrschule für Mädchen und eine Industrieschule.

§. 2.

In der Stadtschule sind vereiniget eine Elementarschule, eine Bürgerschule und ein Lyceum. Der Unterricht wird von fünf Lehrern besorgt. Die Bürgerschule ist vorzüglich zur Bildung geschickter Handwerker, Künstler, Kaufleute und solcher bestimmt, deren Beruf, ohne ein wissenschaftlicher zu seyn, dennoch eine

höhere Cultur fordert, als diejenige ist, welche in Elementarschulen erlangt wird.

Im Lyceum sollen diejenigen, welche sich irgend einem wissenschaftlichen Berufe zu widmen haben, den zu ihrer Bestimmung erforderlichen vorläufigen, besonders Sprachunterricht erhalten.

§. 3.

Da die Einrichtung, wornach die Schüler nicht in allen Lectionen in Einer Klasse sitzen müssen, sondern in verschiedenen sitzen können, die Lehrer aber nicht auf dieselben Lectionen bey denselben Schülern beschränkt sind, den unverkennbaren Vortheil mit sich führt, daß der Unterricht genauer nach dem Bedürfniß eines jeden abgemessen, auch daß in jeder Lection das zu erreichende Ziel überall schärfer bestimmt werden kann; da diese Einrichtung ferner verstattet, daß jeder Lehrer gerade in dem Fache, worin er die meiste Fertigkeit besitzt, und überdies in mehrern Klassen unterrichten kann, wovon das erste den Erfolg des Unterrichts ungleich mehr sichert, und das andere eben so sehr den Lehrern, als den Schülern zur Ermunterung gereicht: so soll diese bessere Einrichtung bey der Stadtschule überall in Ausübung gebracht werden, es sollen mithin die bisherigen stehenden Klassen derselben in Zukunft aufhören und in Lectionsklassen übergehen.

§. 4.

Die Mädchenlehrschule ist ebenfalls nach dem System der Lectionsklassen organisirt, und der Unterricht in derselben wird von zwey Lehrern besorgt.

§. 5.

Die bisherige Armenschule hört auf, und wird in eine Industrieschule verwandelt.

§. 6.

Die Lehrer werden in der Regelauf festen und soviel möglich zureichenden Gehalt gesetzt.

§. 7.

Die bisher zur Knabenschule und zur Mädchenschule bestimmten Gebäude bleiben zu diesem Behuf bestimmt.

II.

Von dem Lehrplane der Elementarschule für Knaben.

§. 8.

Der Elementarunterricht in der Knabenschule begreift folgende Lectionen:

Lectio-

Lectionen

im Lesen,
in gemeinnützigen Kenntnissen,
im Schreiben,
im Rechnen,
in der Religion,
im Singen.

§. 9.

Der Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen ist in der Regel an die Leseübungen und an die Erklärung des Lesebuchs anzuknüpfen, und die Lectionen im Lesen sind daher zugleich als Lectionen in gemeinnützigen Kenntnissen zu betrachten.

§. 10.

Es giebt in der Knabenelementarschule

drey Leseklassen,
drey Schreibeklassen,
drey Rechenklassen,
zwey Religionsklassen,
zwey Singklassen.

§. 11.

In der ersten Leseklasse lernen die Kinder die Buchstaben

staben kennen, woben sie sogleich zum Buchstabiren und Lesen nach der für die zweckmäsigste anerkannten Methode angeführt werden müssen.

§. 12.

Mit den Leseübungen sind in dieser Klasse Verstandesübungen von mannigfaltiger Art zu verbinden, z. E. Nennen der Gegenstände, Angaben der Kennzeichen und Eigenschaften, des Nutzens und Gebrauchs, des Ursprungs, der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten der Dinge u. a. m.

Die Kinder müssen von allem, was sie sehen und hören und thun u. s. f. alles Einzelne auf das genaueste und umständlichste angeben, nicht nur um sich an aufmerksame, reine und klare Anschauung der Dinge zu gewöhnen, sondern sich auch im Sprechen zu üben. Jeden Fehler in der Aussprache muß der Lehrer auf das sorgfältigste verbessern, vorzüglich aber selbst dergleichen Fehler allenthalben vermeiden.

§. 13.

In der zweyten Leseklasse müssen die Kinder fertig lesen lernen. Auch werden sie zum Lesen der lateinischen und der geschriebenen Schrift angeführt.

§. 14.

In dieser Classe wird vorjetzt das Seilerische allgemeine Lesebuch für den Bürger und Landmann zum Grund gelegt und muß solches sich in den Händen eines jeden Schülers befinden. Jedoch sind in dieser Klasse nur folgende Kapitel dieses Buches mit den Kindern zu lesen, und ihnen zu erklären: Kapitel 2. Sitten- und Klugheitslehren; Kapitel 6. Oeconomie und Landwirthschaft; Kapitel 7. gute Rathschläge, mancherley Vortheile zu erhalten, Schaden zu entfernen und in Noth sich zu helfen.

§. 15.

Zur Uebung des Gedächtnisses muß der Lehrer der zweiten Leseklasse kurze und leicht verständliche Sittensprüche und Sprüchwörter, kleine Fabeln und Erzählungen, Verse aus Liedern, die der Fassungskraft der Kinder angemessen sind, auswendig lernen, und das Auswendig gelernte in einer wöchentlich dazu bestimmten Stunde nach einer gewissen Ordnung mit Ausdruck und Anstand hersagen lassen.

§. 16.

Alle Sachen, die den Kindern erklärt werden, müssen, wo es irgend möglich ist, ihnen vor Augen gelegt und von ihnen gehandhabt

habt werden. Denn nur die anschauliche Erkenntniß haftet bleibend und lebendig in der Seele.

§. 17.

Da sich im Lesebuch zu vielerley interessanten Belehrungen entweder gar nicht, oder nicht immer zur rechten Zeit Gelegenheit darbieten möchte, so muß der Lehrer, so oft es nöthig ist, schickliche Wörter an die Tafel schreiben, und an die Erklärung dieser Wörter solche Belehrungen anknüpfen.

§. 18.

In der dritten Leseklasse ist ausser der Geläufigkeit besonders auf den gehörigen Ausdruck und Wohlklang im Lesen hinzuwirken.

§. 19.

Auch in der dritten Leseklasse wird das Seilerische allgemeine Lesebuch zum Grunde gelegt, und nunmehr zur Erklärung der übrigen Kapitel desselben geschritten, welche mannichfaltige nützliche Belehrungen aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Himmelskunde, Zeitrechnung, Erdbeschreibung, Geschichte, Rechtslehre u. a. m. enthalten. Ueberdies sind die Kinder mit den vornehmsten Künsten und Handwerken bekannt zu machen, zu welchem Behufe sich die zum Seilerischen Lesebuch gehörige kurze Be-

schreibung der Künste und Handwerke von J. A. Ortloff wenigstens in den Händen des Lehrers befinden muß. In Kalender, Zeitungen, Landkarten müssen sich die Kinder gehörig schicken lernen; aber überall ist weniger auf die Mannichfaltigkeit als auf die höchste Klarheit und Anschaulichkeit der Erkenntniß hinzuwirken.

§. 20.

Auch in der dritten Leseklasse ist wöchentlich eine Stunde zur Recitation dessen bestimmt, was den Kindern auswendig zu lernen aufgegeben werden muß, und was nunmehr in etwas längern Fabeln und Erzählungen, besonders von Gellert, auch in Liedern aus dem Gesangbuch und aus dem Beckerischen Liederbuche bestehen kann.

§. 21.

Für jede der drey Leseklassen sind wöchentlich 10 Lehrstunden bestimmt.

§. 22.

Die erste Schreibeklasse ist dazu bestimmt, daß die Kinder in ihr zum Schreiben vorbereitet werden und Buchstaben mahlen lernen sollen.

§. 23.

§. 23.

In der zweyten Schreibeklasse sollen die Kinder fertig und schön schreiben lernen. Die Vorschriften hat der Lehrer mit der höchsten Sorgfalt und zwar außer den Lehrstunden zu fertigen.

Die vorgeschriebenen Sätze müssen immer ein Ganzes ausmachen, und einen lehrreichen und für die Kinder verständlichen Inhalt haben, und der Lehrer hat sie jederzeit vorher gehörig zu erklären.

§. 24.

Die Vorschriften sind ohne gekünstelte Verzierungen in gemeiner deutscher Cursivschrift abzufassen. Nur die Uebung in dieser Schrift ist allen unentbehrlich. In der Lateinischen, Canzley- und Fracturschrift sind nur Schüler von besonderer Bestimmung oder vorzüglicher Application zu üben. Jedoch hat der Lehrer dahin zu wirken, daß dergleichen immer einige vorhanden sind.

§. 25.

In der dritten Schreibeklasse müssen die Kinder auch orthographisch schreiben, und ihre Gedanken schriftlich ausdrücken lernen.

§. 26.

In dieser Klasse werden folgende Uebungen mit den Kindern angestellt: Sie müssen statt der Vorschriften gedruckte Sachen, besonders solche, wo, wie in der Bibel und im Gesangbuch, nicht alle Regeln der Orthographie beobachtet sind, copiren; es werden ihnen fehlerhaft geschriebene Stücke vorgelegt, worin sie die Fehler aufsuchen und verbessern müssen; sie müssen auswendig gelernte Sachen oder etwas dictirtes zu Papier bringen und kleine Aufsätze entwerfen, wie sie im gemeinen Leben häufig vorkommen, als Briefe, Quittungen, Bekanntmachungen, Obligationen, Wechsel und dergl. Dabey müssen die Kinder mit den gewöhnlichen Titulaturen und mit dem in hiesigen Landen eingeführten Geschäftsgange bey Klagen, Bittschriften, Processen u. s. f. bekannt gemacht, auch im Federschneiden, Brieflegen und Briefsiegeln geübt werden.

Endlich sind in dieser Klasse auch Uebungen, geschriebene, zumal schlechtgeschriebene Sachen zu lesen, mit den Kindern vorzunehmen.

§. 27.

Für die erste Schreibeklasse sind wöchentlich 4, für die zweyte 6, und für die dritte ebenfalls 6 Lehrstunden bestimmt.

§. 28.

In der ersten Rechenklasse lernen die Kinder zählen und numeriren.

§. 29.

§. 29.

In der zweiten Rechenklasse werden die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen gelernt.

§. 30.

In der dritten Rechenklasse werden die Kinder in der Bruchrechnung und in der Proportionsrechnung geübt, auch mit den gangbarsten Maasen, Gewichten und Münzen, desgleichen mit der Kunst, Haushaltungsrechnungen zu führen, bekannt gemacht.

§. 31.

Ueberall ist auf Uebung im Kopfrechnen vorzüglich hinzuwirken.

§. 32.

Für eine jede der drey Rechenklassen sind wöchentlich 4 Lehrstunden bestimmt.

§. 33.

Die Schüler der zweyten Leseklasse sind jederzeit zugleich Schüler der ersten Religionsklasse und die Schüler der dritten Leseklasse werden zugleich als Schüler der zweyten Religionsklasse angesehen.

§. 34.

§. 34.

Der Religionsunterricht begreift folgende Stücke:

1) Die Erklärung des kleinen lutherischen Catechismus nach der Herderischen Ausgabe, welche Ausgabe allein bey dem Unterricht zum Grund gelegt werden soll.

2) Die Erklärung der Bibel nach getroffener zweckmäßiger Auswahl, wobey jedoch die Folge der sämmtlichen biblischen Bücher den Kindern geläufig zu machen ist, damit sie jede verlangte Stelle sofort aufzufinden wissen. Die kräftigsten moralischen Stellen, besonders diejenigen, welche in der Erklärung des Catechismus angeführt sind, und die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten des alten und neuen Testaments, an welche wir durch die Dinge um und neben uns so oft erinnert werden, sind den Kindern sorgfältig einzuprägen.

3) Die Erzählung und Entwickelung moralischer Beyspiele, wobei die Kinder das moralisch Gute und Schlechte und den Grad des einen wie des andern selbst zu finden angewiesen werden müssen.

4) Die Erzählung der vornehmsten Begebenheiten der christlichen Kirchengeschichte, wobei die Kinder zugleich mit den merkwürdigsten christlichen Partheien und ihren Unterscheidungslehren, auch mit den übrigen in der Welt vorhanden gewesenen oder

noch

noch vorhandenen Religionen im Allgemeinen bekannt zu machen sind.

§. 35.

Für eine jede der beyden Religionsklassen sind wöchentlich 4 Lehrstunden angeordnet.

§. 36.

Die zweyte Leseklasse wird zugleich als die erste Singklasse, und die dritte Leseklasse zugleich als die zweyte Singklasse betrachtet.

§. 37.

Alle Melodieen der Lieder in dem eingeführten Gesangbuche müssen die Kinder fertig singen lernen. Die schönsten Lieder müssen sie auswendig wissen; aber auch andere schöne Volkslieder müssen sie singen und auswendig lernen, und hat sich der Lehrer des Beckerischen Liederbuches zu dem Ende zu bedienen.

§. 38.

Für jede Singklasse sind wöchentlich zwey Singstunden festgesetzt. Uebrigens wird jeder Schulunterricht mit einem kurzen Gesange angefangen und beschlossen. Ueberall aber ist vorzüglich darauf

auf zu sehen, daß das Singen immer mit gedämpfter Stimme, langsam und melodisch geschehe, und nicht in das gewöhnliche Schreien ausarte.

§. 39.

Da sich unter den Schülern jederzeit Schwächere befinden, die einer besondern Nachhülfe des Lehrers bedürfen, wenn sie mit den Fähigern gleichen Schritt halten sollen, so sind wöchentlich 4 Stunden sowohl für die Schüler der Lese- als für die der Schreibe- und Rechenklassen bestimmt, in welchen sich der Lehrer nach Entlassung der Fähigern blos mit den Schwächern zu beschäftigen hat, und sind diejenigen, welche diese Nachhelfstunden besuchen sollen, für jeden Monat besonders zu bezeichnen.

§. 40.

Aus der am Schlusse beygefügten Tabelle A ist zu ersehen, auf welche Stunden die Lectionen in allen Klassen der Knabenelementarschule vertheilt sind.

III.

Von dem Lehrplane der Bürgerschule.

§. 41.

In der Bürgerschule wird Unterricht ertheilt

im Zeichnen,
im Rechnen und Rechnungsführen,
in der deutschen Sprache,
in der Religion und Moral,
in der Technologie und Waarenkunde,
in der Erdbeschreibung,
in der politischen Geschichte,
in der Naturgeschichte,
in der Meßkunst,
in der Naturlehre,
in mechanischen Arbeiten,
in der Musik.

§. 42.

Die Schüler des Zeichnens sind in drey Klassen getheilt, wovon die erste im geometrischen Zeichnen, die andere im Landschafts- und freien Handzeichnen und die dritte im architektonischen Zeichnen geübt wird.

§. 43.

Die Schüler der ersten Klasse erhalten zum Anfang Anleitung mit Zirkel, Linial, Reißfeder rc. gehörig umzugehen, und mit Hülfe der Instrumente gerade Linien zu ziehen, Dreiecke, Vierecke,

Polygone, Kreise, Ovale, Schnecken, gedruckte Bögen, und andere Figuren, welche aus geraden Linien und Zirkelbögen zusammengesetzt sind, in der Folge auch geometrische Körper zu zeichnen, wobey sie auf Schatten und Licht und auf die ersten Regeln der Perspectiv aufmerksam gemacht werden.

§. 44.

Die Schüler der zweyten Klasse müssen überall aus freier Hand zeichnen, und ist dabey von geraden Linien und den einfachsten geometrischen Figuren allmählig bis zu Landschaften und thierischen und menschlichen Gestalten fortzuschreiten.

§. 45.

In der dritten Klasse erhalten die Schüler fürs erste allgemeinen Unterricht im Zeichnen der Glieder, Ordnungen und Verzierungen der Baukunst; alsdann aber werden ihnen, je nachdem sie Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Sattler. Drechsler, Töpfer, Gürtler, Blechschmiede, Goldschmiede, Zinngießer u. s. w. werden wollen, besondere und ihren künftigen Professionen angemessene Anweisungen gegeben, Gebäude, Maschinen, Geräthschaften aller Art zu zeichnen.

§. 46.

Zum Zeichnen sind wöchentlich 4 Lehrstunden bestimmt, und wird der Unterricht den drey Klassen gleichzeitig ertheilt. Ausserdem werden noch bey Gelegenheit anderer Lectionen Uebungen im Zeichnen vorgenommen, vergl. §. 59. 68. 69.

§. 47.

Zum Unterricht im Rechnen und Rechnungsführen sind wöchentlich 2 Stunden bestimmt. Im allgemeinen wird das in der dritten Rechenklasse der Elementarschule Gelernte hier wiederholt, damit über dem Neuen das Alte nicht in Vergessenheit gerathe. Insbesondere aber werden denen, deren Beruf einst Kenntniß des Bauwesens fordert, diejenigen Rechnungssätze erklärt, welche zur Fertigung eines Anschlags nöthig sind; die künftigen Krämer und Kaufleute erhalten über das kaufmännische Rechnungswesen, über Maas, Gewicht, Geldkunde, Wechselgeschäfte und dergleichen die nöthigen Belehrungen. Künftige Rechnungsbeamte werden mit den Grundsätzen des Etatsrechnungswesens bekannt gemacht.

§. 48.

Für den Unterricht in der deutschen Sprache sind wöchentlich drey Stunden festgesetzt. Zwey davon werden zur Erklärung der deutschen Grammatik und zu Uebungen in schriftlichen Auf-

sätzen des gemeinen Lebens, eine aber zu Uebungen im Vorlesen und Recitiren auswendig gelernter Stücke verwendet. Bey dieser Gelegenheit müssen die Schüler mit den besten deutschen Dichtern und mit den ersten Regeln des Versbaues bekannt gemacht, und ihnen schöne Stücke zum Memoriren aufgegeben werden.

§. 49.

Auch müssen besonders solche Schüler, deren künftiger Beruf keinen eigentlichen Unterricht im Lateinischen und im Französischen fordert, denn doch hinreichende Anweisung erhalten, um bey dem Gebrauch öfters vorkommender Wörter aus diesen beyden Sprachen weder gegen die Aussprache, noch gegen die Beugung, noch gegen die Rechtschreibung derselben Fehler zu begehen.

§. 50.

Der Religionsunterricht, der in der Bürgerschule umfassender und gründlicher seyn muß, als in der Elementarschule, begreift Bibelerklärung und Religionsgeschichte.

§. 51.

Bey der Erklärung der Bibel, wo jedoch der Lehrer überall für zweckmäßige Auswahl zu sorgen hat, müssen die Schüler über den Sinn und den Werth der biblischen Geschichte, über die

Be-

Beschaffenheit der biblischen Religions- und Sittenlehre, über den Character und die Thaten der merkwürdigern handelnden Personen und dergleichen hinreichende Aufschlüsse erhalten.

§. 52.

Bey dem Vortrag der Religionsgeschichte hat der Lehrer den Schülern einen kurzen Abriß von den Veränderungen zu geben, welche die kirchlichen Lehrsätze und Gebräuche unter den Christen bis an den heutigen Tag erfahren haben, und zugleich mit gehöriger Rücksicht auf die Fassungskraft der Schüler zu entwickeln, in welchem verständigen Sinn überhaupt die Religionseinrichtungen auf Erden zu nehmen sind.

§. 53.

Zum Behuf des moralischen Unterrichtes sind den Schülern moralische Beyspiele, Klugheitsregeln und Landesgesetze zu erklären.

§. 54.

Merkwürdige Beyspiele moralischer Schönheit und Schlechtigkeit hat der Lehrer mit Sorgfalt aus der Geschichte auszuheben, und zu entwickeln, und muß die Erklärung der Pflichten wo möglich überall an dergleichen Erzählungen angeknüpft werden.

§. 55.

Die vielfältig zur Klugheit und zum Glück des Lebens empfohlenen Regeln muß der Lehrer auseinander setzen, und bey dieser Gelegenheit ihren moralischen Werth oder Unwerth entwickeln.

§. 56.

Die wichtigsten in hiesigen Landen geltenden Civil- Criminal- und Polizeygesetze müssen den Schülern erläutert werden, wobey ihnen zugleich über den Sinn und den wohlthätigen Zweck der bürgerlichen Verfassung die gehörigen Aufschlüsse zu geben sind.

§. 57.

Für den Religions- und moralischen Unterricht sind wöchentlich zwey Lehrstunden festgesetzt.

§. 58.

Für den Unterricht in der Technologie und Waarenkunde sind ebenfalls zwey Stunden wöchentlich bestimmt, und müssen die Schüler von allen zum Bedürfniß und zur Bequemlichkeit des Lebens gehörigen Waaren in Rücksicht ihrer Gewinnung und

Zube-

Zubereitung, ihrer Güte und ihres Preises, ihres Vaterlandes, Marktes und klugen Gebrauchs hinlängliche Kenntniß erhalten, und der Lehrer muß zu dem Ende die Schüler in schicklichen Abtheilungen von Zeit zu Zeit in den Werkstätten, Fabriken, Hütten und Bergwerken, oder wo es sonst etwas Lehrreiches zu sehen giebt, herumführen, um ihnen in allem möglichst anschauliche Erkenntniß zu verschaffen.

§. 59.

In den geographischen Lehrstunden, deren wöchentlich zwey angeordnet sind, müssen die Schüler fürs erste mit ihrem Vaterlande topographisch bekannt gemacht, dann muß besonders den künftigen Handwerkern und Künstlern Anweisung gegeben werden, an welche Orte sie vorzüglich wandern müssen, welchen Weg sie am vortheilhaftesten nehmen können, auf welche Sehenswürdigkeiten sie an jedem Orte Acht geben sollen, sie müssen Wanderungscharten zeichnen lernen, auf welchen alle Städte, die im Wege des Wanderers liegen, verzeichnet seyn müssen, übrigens aber nur die merkwürdigsten Orte ausser seinem Wege bemerkt seyn mögen. Zugleich muß sich jeder künftige Handwerker aus den erhaltenen Belehrungen eine Wanderungsanweisung aufsetzen, und in selbiger die Merkwürdigkeiten der Städte und Länder, die er zu besuchen gedenkt, kurz berühren.

§. 60.

Uebrigens müssen alle Schüler hinlängliche Anweisung erhalten,

ten, wie sie sich auf allen Landcharten zu orientiren haben, und sie müssen zu dem Ende von allen Hauptländern Zeichnungen entwerfen und diese mit den merkwürdigsten Städten, Flüssen, Seen, Gebirgen ꝛc. ausfüllen, damit ihnen von der Gestalt jedes Landes und der Lage seiner Städte, Flüsse, Seen, Gebirge ꝛc. eine klare Anschauung unvertilgbar beywohne.

§. 61.

In den für die politische Geschichte bestimmten Lehrstunden, deren ebenfalls wöchentlich 2 sind, müssen die Schüler vorzüglich mit den merkwürdigsten Begebenheiten der drey letzten Jahrhunderte in Europa, und mit der gegenwärtigen politischen Lage der größern europäischen Staaten dergestalt bekannt gemacht werden, daß sie im Stande sind, politische Zeitungen zu verstehen. Zu dem Ende muß irgend eine gute politische Zeitung in der Schule gelesen und erklärt werden.

§. 62.

Aus der ältern und mittlern Geschichte sind nur einzelne große Völker, die eine Zeitlang auf dem Schauplatze der Welt eine Rolle gespielt haben, herauszuheben, wie Aegypter, Perser, Griechen, Römer, Deutsche, Araber ꝛc. Der Schüler muß dergl. Völker im Steigen und Fallen ihrer politischen Größe vorzüglich geographisch kennen, (wie denn überhaupt bey allen historischen Lectionen die Land-

charte

charte beständig zur Erläuterung gebraucht werden muß) aus der Geschichte aber eines jeden dieser Völker sind einige ausgezeichnete Menschen und Begebenheiten hervorzuziehen und an selbige das Ganze zu knüpfen; überdies sind den Schülern fleißig historische Schriften, zumal solche, welche die neuere Geschichte betreffen, in die Hände zu geben, um sich durch eigne Lectüre die Begebenheiten noch tiefer einzuprägen, und überhaupt Geschmack am Lesen zu gewinnen. Von jedem gelesenen Buche muß aber der Schüler schriftlich oder mündlich Rechenschaft ablegen.

§. 63.

Alles was die Schüler aus der Naturgeschichte lernen, muß ihnen entweder in der Natur selbst, oder wenigstens in guten und getreuen Abbildungen gezeigt werden. Die einheimischen Säugthiere, Vögel, Fische, Amphibien, Getraide- Küchen- Arzney- Gewürzpflanzen, Futterkräuter, Holzarten und Mineralien müssen die Schüler sämmtlich und so genau kennen lernen, daß sie sie auf den Blick zu unterscheiden wissen. Von den einheimischen Insecten, Würmern, übrigen Pflanzen, wie von den ausländischen Thieren, Pflanzen und Mineralien ist es genug, die Schüler mit den merkwürdigsten, d. i. mit denjenigen bekannt zu machen, deren ökonomischer oder technologischer oder medicinischer Gebrauch ihnen sofort vor Augen gelegt werden kann, oder die wenigstens, wie mehrere der größern Thierarten, der Brodfruchtbaum u. a. m.

so allgemein bekannt sind, daß uns ihre Erwähnung in Büchern wie im gemeinen Leben häufig begegnet.

Mit vorzüglicher Sorgfalt sind die Schüler mit allen einheimischen Giftarten und den Verwahrungsmitteln dagegen bekannt zu machen. Auch müssen sie eine allgemeine Kenntniß erhalten von der Beschaffenheit des menschlichen Körpers, und von den vornehmsten Regeln, die man zur Bewahrung und Wiederherstellung der Gesundheit, besonders bey plötzlichen Zufällen, zu beobachten hat.

§. 64.

Die Schüler müssen angehalten werden, daß sie die erklärten oder zu erklärenden Gegenstände auf dem Felde, im Walde, im Wasser oder sonst aufsuchen, in die Schule bringen und, wenn es seyn kann, der Sammlung der Schule einverleiben.

§. 65.

Wo es nöthig ist, muß den Schülern das Vaterland, der Ursprung, der nützliche oder schädliche Gebrauch, und der Preis der Sachen bekannt gemacht werden.

§. 66.

Für die Naturgeschichte sind gleichfalls wöchentlich 2 Lehrstunden bestimmt.

§. 67.

In den ersten Anfangsgründen der Meßkunst sind die Schüler dergestalt zu unterrichten, daß sie den Gebrauch des Zirkels, des Linials, des Winkelmaaßes, des verjüngten Maasstabes, der Meßkette, des Meßtisches, des Visirs, der Reißfeder u. a. kennen, mit diesen Instrumenten umzugehen, und nicht nur Figuren auf dem Papier, sondern auch wirkliche Größen, wie die Größe eines Ackers, die Höhe eines Baumes oder Hauses, den Inhalt eines Fasses und dergleichen auszumessen wissen.

§. 68.

Ferner müssen die Schüler in den Anfangsgründen der Mechanik unterrichtet werden. Zuerst ist ihnen an Modellen der vortheilhafteste Gebrauch der einfachen Maschinen, wie Hebel, Rolle, Schraube, Winde, Räderwerk u. s. w. zu zeigen, und dabey das Verhältniß der Kraft gegen die zu überwältigende Last durch Versuche zu bestimmen. Sodann sind ihnen die zusammengesetzten Maschinen ebenfalls an Modellen begreiflich zu machen, die sie zerlegen, und wieder zusammensetzen lernen müssen. Ferner ist ihnen auch darüber Unterricht zu ertheilen, unter welchen Umständen man diese oder jene Maschine mit mehrerem Vortheil anbringen könne.

Endlich ist ihnen bey Gelegenheit dieses Unterrichts in der Mechanik zugleich auch Anweisung zu geben, Risse von Maschinen aller Art zu fertigen.

§. 69.

Der mathematische Unterricht in der Bürgerschule begreift auch die Anfangsgründe der Baukunst, besonders zum Behuf der künftigen Bauhandwerker, und derer, die sich sonst einst mit dem Bauwesen zu beschäftigen gedenken. Zuerst wird den Schülern die Zusammensetzung der einzelnen Theile eines gewöhnlichen Gebäudes erklärt, und dabey werden sie auf Bequemlichkeit, Schicklichkeit, Vestigkeit und Ersparniß aufmerksam, und mit den verschiedenen Einrichtungen der Stadt- Land- und vorzüglich der Wirthsschaftsgebäude bekannt gemacht. Alsdann werden sie geübt, Entwürfe nach gegebener Localität und nach bestimmten Zwecken zu fertigen, nicht nur ein ganzes Gebäude nach allen Seiten und Durchschnitten zu zeichnen, sondern auch von einzelnen Theilen, besonders von denen, welche in die künftige Profeßion des Schülers einschlagen, genaue Zeichnungen zu liefern. Auch in der Kunst, Anschläge zu machen, werden Uebungen angestellt.

§. 70.

Für den Unterricht in der Meßkunst, Mechanik und Baukunst sind wöchentlich 3 Lehrstunden bestimmt.

§. 71.

Bey dem Unterricht in der Naturlehre ist besonders darauf hinzuwirken, daß die Schüler alle Erscheinungen als Wirkungen natürlicher Kräfte betrachten, und die Ungereimtheit des Aberglau-

glaubens einsehen lernen. Ueberall aber muß nicht sowohl aus theoretischen Hypothesen geschlossen als vielmehr durch Experimente versinnlichet werden.

§. 72.

Auch die merkwürdigsten technologisch-chemischen Processe müssen den Schülern erklärt werden, damit sie von allem der Art, was sie sehen und machen, den Grund angeben können.

§. 73.

Zugleich sind den Schülern über das Weltgebäude richtige Begriffe beyzubringen, und sind dergleichen Belehrungen vorzüglich an die Erklärung des Kalenders anzuknüpfen.

§. 74.

Für den Unterricht in der Naturlehre sind wöchentlich 2 Lehrstunden bestimmt.

§. 75.

In allen diesen bisher aufgezählten Lectionen hat sich der Lehrer sorgfältig vor Ueberladung der Schüler mit Kenntnissen, die ihnen in ihren künftigen Geschäften wenig oder gar nichts nützen, und nur die Wißbegierde reizen, ohne sie zu befriedigen, und vor Ausstellung übel angebrachter Gelehrsamkeit zu hüten.

Alles was die Schüler lernen soll ihnen nicht zum Besitz eines

zweck-

zwecklosen und übrigens mit practischer Untauglichkeit gar wohl vereinbaren Wissens, sondern blos und allein dazu dienen, sich in allen vorkommenden Verhältnissen und Geschäften des Lebens mit Verstand zu benehmen, und bestimmt zu wissen, wo ihr Nichtwissen angeht, und wo sie sich der Leitung derjenigen überlassen müssen, die die Cultur der Wissenschaften zum Beruf ihres Lebens gemacht haben. Alles muß, soviel irgend möglich ist, der Anschauung vorgelegt, überall auf einmal sehr wenig genommen, und unabläßig repetirt, allenthalben mehr auf das Können als auf das Wissen hingewirkt, und die katechetische Methode durchgängig befolgt werden.

§. 76.

In allen Lectionen muß der Cursus alle Jahre von vorn anfangen, jedoch ist mit der Methode, wo es thunlich ist, zu wechseln, damit die Schüler mannichfaltige Ansichten der Sachen gewinnen, und denselben Cursus mehreremal mit Nutzen machen können.

§. 77.

Vier Stunden wöchentlich werden die Schüler, besonders die künftigen Handwerker und Künstler, mit mancherley mechanischen Arbeiten beschäftiget, um Hand und Auge an mechanische Geschicklichkeit und an Geschmack zu gewöhnen, und jenen industriösen Sinn zu wecken, der an Vervollkommnung der Fabrikate unauf-

unaufhörlich raffinirt, und der sich, wenn seine bisherigen Nahrungsquellen einst versiegen sollten, überall deren neue wieder zu eröfnen weiß.

§. 78

Es ist beynahe gleichgültig, was in den Arbeitsstunden für mechanische Arbeiten getrieben werden, und es wird dies gänzlich dem Geschmack und der Neigung des Lehrers überlassen: nur müssen die Arbeiten erstlich reinlich, zweitens den Kräften der Kinder angemessen seyn, und drittens Eleganz der Form verstatten. In diesen Rücksichten werden Arbeiten in Papier, in weisem Blech, kleine Tischler- und Drechslerarbeiten, und solche die aus massivem Messing und Eisen im Schraubstock mit der Feile durch Löthen und Drechseln vollendet werden und eine vorzügliche Reinlichkeit und Genauigkeit zulassen besonders zweckmäßig seyn. Je mannichfaltiger übrigens die Arbeiten sind, welche der Lehrer selbst unternimmt, und die er die Schüler unter seiner Aufsicht fertigen läßt, an desto mannichfaltigere mechanische Geschicklichkeit werden diese gewöhnt, und desto sicherer wird der Zweck der Anstalt erreicht werden. Denn dieser Zweck ist keineswegs, daß die Schüler ein bestimmtes Handwerk, oder eine bestimmte Kunst erlernen, — welches den Lehrjahren vorbehalten bleibt — sondern daß sie sich überhaupt mechanische Fertigkeiten und Geschmack an vollendeten Formen erwerben, um in ihrer Kunst und in ihrem

Hand-

Handwerke einst mit besserm Erfolg arbeiten und im Nothfall mehrere Erwerbsquellen sich eröfnen zu können.

§. 79.

Da es für viele Handwerker sehr nützlich ist, von ihren Fabrikaten nicht blos Risse sondern auch Modelle fertigen zu können, so müssen die Schüler in den Arbeitsstunden zugleich Anweisung erhalten zum Modelliren, es sey in Wachs, Thon, Gyps oder auch nur in Pappe, und ist dabey auf die künftige Bestimmung des Schülers so viel möglich Rücksicht zu nehmen.

§. 80.

Zum Behuf einer anzulegenden Naturaliensammlung sind die Schüler in den Arbeitsstunden auch im Trocknen und Aufkleben der Pflanzen, im Ausstopfen, Skeletiren u. s. w. zu unterrichten.

§. 81.

Materialien sowohl als Instrumente, welche zur Arbeit der Schüler erforderlich sind, werden aus der Schulkasse angeschaft, und die Arbeiten, wozu das Material gegeben worden, gehören dem Institut.

Jedoch wird den Schülern eignes Material mit zu bringen, selbiges im Institut zu verarbeiten und über das Product nach

Gefallen

Gefallen zu verfügen, woferne sie nur nach den Anordnungen des Lehrers arbeiten. Die Instrumente dürfen aber von den Schülern in keinem Fall mit nach Hause genommen werden. Uebrigens steht es ihnen frey, alle Tage im Institut, wenn sie wollen, bis Abends fortzuarbeiten.

§. 82.

Für den Unterricht in der Instrumental- und Vocalmusik sind wöchentlich zwey Stunden festgesetzt.

§. 83.

Um die Schüler auch ausser den Lehrstunden zu Hause nützlich zu beschäftigen, sind jedem Schüler wöchentlich zwey Pensa aufzugeben, über welche jedesmal Sonnabends dem treffenden Lehrer Rechenschaft abgelegt werden muß. Das eine Pensum muß allezeit eine Zeichnung, das andere aber kann von mancherley Art seyn, z. E. ein auswendig zu lernendes Stück eines deutschen Dichters — eine Abschrift irgend einer schönen und lehrreichen Stelle aus einem Buche — ein Brief oder ein anderer eigner schriftlicher Aufsatz — eine bestimmte Nachforschung in einer Werkstatt, Fabrik oder sonst zum Behuf eines Bauanschlags oder zu anderweitiger mündlicher oder schriftlicher Berichtserstattung — eine Notation der Fehler in einem fremden Aufsatze — eine Anzahl auf der Landkarte nachzuweisender Orte — ein Beytrag zur Naturaliensammlung — eine Rechnung u. a. m.

§. 84.

Die Stundenvertheilung der Lectionen in der Bürgerschule zeigt die Tabelle in der Beylage B.

IV.

Von dem Lehrplane des Lyceums.

§. 85.

Im Lyceum wird Unterricht ertheilt im Lateinischen, im Französischen und im Griechischen.

§. 86.

Es giebt im Lyceum zwey lateinische, zwey französische und zwey griechische Klassen. Die erste lateinische Klasse hat wöchentlich 6, die andere 8 Lehrstunden; die beyden französischen Klassen haben jede wöchentlich 4, und die beyden griechischen Classen haben jede wöchentlich 2 Lehrstunden.

§. 87.

In der ersten lateinischen (wie in der ersten französischen und griechischen) Klasse werden die Schüler in den Anfangsgründen (d. i. in den Regeln der Aussprache und der Formen der Wör-

ter) der lateinischen (französischen und griechischen) Sprache unterwiesen und zur analytischen Lectüre lateinischer (französischer und griechischer) Stücke angeführt, wo sie nähmlich zugleich die Regeln des Syntaxes zu lernen anfangen, und an die der Formation beständig erinnert werden.

Auch werden mit unter kleine Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische (und Französische) vorgenommen.

§. 88.

Um in die erste lateinische, wie in die erste französische und griechische Klasse des Lyceums aufgenommen zu werden, wird erfordert, daß der Schüler seine Muttersprache fertig lesen und schreiben kann.

§. 89.

Wer in die zweyte lateinische (wie in die zweyte französische und griechische) Klasse im Lyceum aufgenommen werden will, muß die Regeln der Formation im Lateinischen (Französischen und Griechischen) völlig inne haben, und leichte Stücke richtig ins Deutsche übersetzen können.

§. 90.

In der zweyten lateinischen (wie in der zweyten französischen und griechischen) Klasse des Lyceums werden die Schüler zur

cursorischen Lectüre lateinischer (französischer und griechischer) Schriftsteller angewiesen, wobey jedoch das Analytische nicht gänzlich bey Seite gesetzt werden muß.

§. 91.

Auch werden in der zweyten französischen Klasse Uebungen im Sprechen und Schreiben beyder Sprachen vorgenommen, und zugleich in der zweyten lateinischen Klasse aus der alten Geschichte und Mythologie und aus der Archäologie diejenigen Belehrungen ertheilt, welche zum Verständniß römischer und griechischer Schriftsteller sowohl als der Ueberreste der alten römischen und griechischen Kunst unentbehrlich sind.

§. 92.

In der ersten lateinischen Classe sind bestimmt wöchentlich 4 Stunden zur Erklärung der lateinischen Grammatik, besonders zu Uebungen im Decliniren und Conjugiren, mit unter auch zu Uebungen im Uebersetzen kleiner Sätze (Phrasen) aus dem Deutschen in das Lateinische. 2 Stunden zur Erklärung eines leichten lateinischen Lesebuchs, wie des Gedickischen, abwechselnd mit dem Eutropius und Phädrus u. a.

In der ersten französischen Klasse sind wöchentlich 4 Stunden bestimmt zur Erklärung der französischen Grammatik, mit Lectüre verbunden und kleinen Uebungen im Uebersetzen deutscher Phrasen ins Französische.

In

In der ersten griechischen Klasse sind bestimmt wöchentlich 2 Stunden zur Erklärung der ersten Anfangsgründe der griechischen Grammatik, und besonders zu Uebungen im Decliniren und Conjugiren, verbunden mit der Lectüre eines leichten griechischen Lesebuchs, wie des Gedickischen u. dergl.

§. 93.

In der zweyten lateinischen Klasse sind wöchentlich bestimmt 5 Stunden zur Erklärung des Nepos abwechselnd mit dem Terentius, Julius Cäsar, Ovidius u. a. 2 Stunden zur Erklärung des lateinischen Syntaxes nach der Bröderischen Grammatik, verbunden mit schriftlichen Ausarbeitungen und metrischen Uebungen. 1. Stunde zur Erläuterung der alten Geschichte und Mythologie und der Archäologie.

In der zweyten französischen Klasse sind bestimmt wöchentlich 4 Stunden zur Lectüre, verbunden mit Schreib- und Sprechübungen.

In der zweyten griechischen Klasse werden wöchentlich 2 Stunden zur Lectüre des Theophrastus abwechselnd mit dem Aesopus, Anacreon, Homerus und anderen verwendet.

§. 94.

§. 94.

Die Klassen im Lyceum sind Lectionsklassen, und es ist daher allerdings möglich, daß ein Schüler in der ersten lateinischen und doch zugleich in der zweyten französischen Klasse sitze, u. s. f.

§. 95.

Wenn die Schüler des Lyceums zugleich Schüler der Elementar- oder der Bürgerschule sind, so müssen sie von allen denjenigen Lectionen der Elementar- oder Bürgerschule dispensirt werden, welche in die Stunden der Lectionen des Lyceums fallen.

§. 96.

Damit indessen die Schüler des Lyceums nicht von wichtigen Lectionen der Bürgerschule ganz ausgeschlossen werden, so soll in den Lectionen der zweyten lateinischen wie in den der zweyten französischen und griechischen Klasse eine Abwechselung der Stunden statt finden, und zu dem Ende jederzeit in dem einen Jahre das in der Beylage D. befindliche Schema, und in dem folgenden Jahre das in der Beylage E befindliche zum Grund gelegt werden. Die Lectionen im Gegentheil der ersten lateinischen, wie der ersten französischen und griechischen Klassen des Lyceums sind unveränderlich an das Schema in der Beylage C. gebunden, weil die Schüler dieser Klassen in der Regel Schüler der Elementar-

schule

schule seyn werden, in welcher der Verlust einiger Stunden sich füglich auf eine andere Weise ersetzen läßt.

§. 97.

Jeder Schüler der zweyten lateinischen Klasse liefert wöchentlich eine lateinische Ausarbeitung, wozu der Lehrer den teutschen Text dictirt, die lateinische Uebersetzung aber zu Hause durchsieht, und dann in der Schule recensirt. Jedoch hat der Lehrer die vorkommenden Fehler niemals selbst zu corrigiren, weil dadurch zwar der Fehler, aber nicht der Schüler, der ihn begieng, gebessert wird, sondern er muß den Fehler blos notiren, und bey der öffentlichen Recension, wo es nöthig ist, die Regel angeben, welche übertreten wurde, und den Schein entwickeln, der die Versuchung zur Uebertretung der Regel enthielt. Die Verbesserung des Fehlers bleibt dann dem Schüler selbst überlassen, und dieser muß hierauf die verbesserte Arbeit dem Lehrer von neuem vorlegen, und dies so lange wiederholen, bis diese im Verhältniß seiner Kräfte gut ausfällt. Alsdann erst wird die Ausarbeitung ins Reine geschrieben und mit der Censur des Lehrers versehen. Oefters müssen dergleichen Ausarbeitungen andern Schülern zur Notation der Fehler übergeben werden, die sie dann dem Lehrer zur Revision zurückbringen müssen. Ausser diesen zu Hause zu fertigenden Ausarbeitungen werden übrigens noch kleine lateinische Aufsätze in der Schule selbst zu fertigen aufgegeben,

und von dem Lehrer auf der Stelle zur Verbesserung der Fehler die erforderlichen Anweisungen ertheilt.

§. 98.

Die im 83 §. den Schülern der Bürgerschule vorgeschriebenen wöchentlichen Pensa sind den Schülern, welche zugleich das Lyceum besuchen, ebenfalls aufzugeben, jedoch dergestalt, daß jeder Schüler wöchentlich nur ein Pensum zu fertigen hat, welches abwechselnd in einer Zeichnung und in einer von den übrigen in jenem §. aufgezählten Arbeiten, und darunter vorzüglich in einem deutschen Aufsatz bestehen muß. Dergleichen deutsche Aufsätze können entweder freie Aufsätze oder Uebersetzungen aus dem Lateinischen, Französischen und Griechischen, oder Correcturen fehlerhafter fremder Aufsätze seyn, und es hat der Lehrer mit vorzüglicher Sorgfalt solche fehlerhafte Stellen aus deutschen Schriften auszuwählen, welche die Schüler nach Anleitung der vorgetragenen Regeln zu verbessern suchen müssen.

Ueberall aber muß der Schüler seine Arbeit, nachdem der Lehrer die Fehler derselben notirt hat, so lange ausbessern, bis sie seinen Kräften gemäs gut ausfällt.

§. 99.

Jeder Schüler einer zweyten Klasse des Lyceums erhält für

jeden

jeden Monat ein Buch aus der Schulbibliothek, welches von einem lehrreichen und den Lectionen des Schülers angemessenen Inhalt seyn muß. Zugleich werden dem Schüler einige Fragen aufgegeben, zu deren Beantwortung das Buch Data enthält, und die er nun mit Hülfe des Buches schriftlich zu beantworten suchen muß.

V.

Von dem Lehrplane der Mädchenschule.

§. 100.

Der Unterricht in der Mädchenschule ist dem Unterrichte in der Knabenelementarschule gleich, und begreift sonach den Unterricht

im Lesen,
in gemeinnützigen Kenntnissen,
in der Religion,
im Schreiben,
im Rechnen,
im Singen.

§. 101.

Der Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen ist, wie in der

Knabenelementarschule, an die Leseübungen und an die Erklärung des Lesebuchs in der Regel anzuknüpfen und die Lectionen im Lesen sind daher auch in der Mädchenschule zugleich als Lectionen in gemeinnützigen Kenntnissen zu betrachten.

§. 102.

In der Mädchenschule sind, wie in der Knabenelementarschule, ebenfalls

drey Leseklassen,
drey Schreibeklassen,
drey Rechenklassen,
zwey Religionsklassen,
zwey Singklassen,

§. 103.

Für die erste Leseklasse sind wöchentlich 10, für die zweyte wie für die dritte 8 Lehrstunden bestimmt.

§. 104.

Die erste Schreibeklasse hat wöchentlich 4, die zweyte und die dritte ebenfalls 4 Lehrstunden.

§. 105.

Jede der drey Rechenklassen hat gleichfalls wöchentlich 4 Lehrstunden.

§. 106.

Jede der beiden Religionsklassen hat wöchentlich 4 Lehrstunden.

§. 107.

Jede Singklasse hat wöchentlich eine Lehrstunde.

§. 108.

Uebrigens sind die oben §. 11 bis 38 für die Knabenelementarschule gegebenen Vorschriften auch für die Mädchenschule durchgängig gültig.

§. 109.

Die Stundenvertheilung der Lectionen in der Mädchenschule ist aus der am Ende beygefügten Tabelle F ersichtlich.

Die in dem Lectionsverzeichnisse Mittwochs und Sonnabends für die drey Leseklassen bestimmten Stunden sind zugleich als allgemeine Nachhelfstunden für die Schwächern in allen Lec-

tionen zu betrachten, und können daher die Fähigern von diesen Stunden entweder gänzlich oder zum Theil nach Befinden dispensirt werden, diejenigen aber, welche diese Stunden besuchen sollen, sind wie in der Knabenelementarschule für jeden Monat besonders zu ernennen.

§. 110.

Ausser den Lehrstunden finden die Mädchen in der besonders für sie bestimmten Industrieschule Gelegenheit, sich die erforderlichen Fertigkeiten im Spinnen, Stricken, Nähen und andern nützlichen weiblichen Arbeiten zu erwerben, und es ist zu dem Ende eine geschickte Frauensperson als Lehrerin bestellt. Arbeitsmaterialien sowohl als Geräthschaften müssen die Kinder in die Industrieschule selbst mitbringen, und was sie fertigen gehört ihnen. Alle Tage in der Woche sind Vormittags sowohl als Nachmittags 3 Arbeitsstunden in der Industrieschule, Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, wo die Nachmittagsstunden wegfallen. Die Arbeitsstunden können von den Kindern in allen denjenigen Stunden besucht werden, in welchen sie keine Lehrstunden haben.

VI.

VI.

Von der Schuldisciplin und von der Synode der Stadtschule.

§. 111.

Außer dem, was an sich selbst unrecht ist, als Diebstahl, Lüge, Betrug, Verletzung u. s. f. wird alles, was gegen die eingeführte Ordnung streitet, und jeder Ungehorsam gegen den Lehrer als Vergehung angesehen, und mit einer Schulstrafe belegt.

§. 112.

Die Stufenleiter der Schulstrafen in der Knabenelementarschule ist folgende:

1) Einfacher Verweis,
2) Beschämender Verweis,
3) Abgesondert Sitzen oder Stehen,
4) Verweis der Synode,
5) Degradation,
6) Körperliche Züchtigung.

§. 113.

In der Mädchen- wie in der Industrieschule ist die Stufenleiter der Schulstrafen folgende:

1) Ein-

1) Einfacher Verweis,
2) Beschämender Verweis,
3) Abgesondert Sitzen oder Stehen,
4) Degradation,
5) Körperliche Züchtigung.

§. 114.

In der Bürgerschule und im Lyceum findet folgende Stufenleiter der Schulstrafen statt:

1) Einfacher Verweis,
2) Beschämender Verweis,
3) Abgesondert Sitzen oder Stehen,
4) Verweis der Synode,
5) Degradation,
6) Carcer von einer Stunde bis zwölf Stunden.

§. 115.

Jede Strafe muß mit Ernst und Ruhe und ohne alles leidenschaftliche Schimpfen und Schelten dictirt und vollzogen werden.

§. 116.

Bey allen Strafen hat man auf die besondere Gemüthsbeschaffenheit der Kinder, und auf die eigentlichen Umstände der Verge-

hungen genau Rücksicht zu nehmen, und darnach die höhern oder niedern Grade der Strafe sorgfältig abzumessen.

§. 117.

Sonnabends von 11 bis 12 Uhr wird von den sämmtlichen Lehrern an der Stadtschule Synode gehalten.

§. 118.

Die Geschäfte der Synode sind folgende:

1) Untersuchungen der angebrachten Vergehungen der Schüler, welche der im 112 und 114 §. bestimmten Stufenleiter der Strafen gemäß mit einer härtern Strafe angesehen werden müssen, als der des abgesonderten Sitzens oder Stehens, und diesfalls erforderliche Straferkenntnisse.

2) Verabredungen über die aufzugebenden Pensa zur Beobachtung eines gehörigen Ebenmaases.

3) Prüfungen neuer Schüler, an welchen Prüfungen alle Lehrer Antheil nehmen können.

4) Mittheilungen und Berathschlagungen über Aufnahme neuer Schüler, über Translocation, Studierfähigkeit und sonstiges Verhalten der Schüler, über Testimonia, Schultabellen, Feierlichkeiten, Vacanzen, obrigkeitliche Verfügungen, Vermehrungen des Schulapparates, neue Ideen und Verbesse-

rungs-

rungsvorschläge, wie übehaupt über alles, was das allgemeine Interesse der Anstalt betrift.

Alle schriftlichen Verfügungen der Inspection an die Stadtschule führen die Aufschrift: An die Synode der Stadtschule in Saalfeld, und werden von dem ersten Lehrer erbrochen, und alsdann sofort der Synode vorgelegt. Alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen des Instituts an die Inspection gelangen, müssen von allen Mitgliedern der Synode besonders unterzeichnet seyn.

Bey andern schriftlichen Ausfertigungen aber ist die Unterzeichnung des ersten Lehrers hinreichend.

§. 119.

Der erste Lehrer an der Stadtschule hat das Recht, ausserordentlicher Weise eine Synode zusammen zu berufen, im Fall dringende Umstände dies erfordern.

§. 120.

Ueber jede Sitzung der Synode hat der erste Lehrer ein Protocoll zu führen, und von allen schriftlichen Ausfertigungen müssen die Concepte in den Acten der Synode aufbewahrt werden.

§. 121.

Zu körperlichen Züchtigungen darf, wenn dergleichen nöthig befun-

funden werden sollten, niemals etwas anders, als ein Besenreisig oder eine dünne Haselruthe oder etwas der Art gebraucht werden; jedoch müssen solche Werkzeuge keine gewöhnlichen Schulgeräthschaften seyn, sondern sie müssen, wenn sie gebraucht werden sollen, jederzeit erst herbeygeholt werden. Auch darf kein anderer Theil des Körpers als der Rücken oder der Hintere die Schläge empfangen.

§. 122.

Für alle, selbst zufällige, Beschädigungen, die den Kindern bey Gelegenheit einer Züchtigung zugefügt werden, ist der Lehrer verantwortlich.

§. 123.

Ueber die Fehlenden hat jeder Lehrer ein Register zu führen, und daraus nach § 161. vierteljährig eine Versäumnißtabelle zu fertigen.

VI.

Von der Schulzeit, den Schulferien, der öffentlichen Prüfung und der Schulentlassung.

§. 124.

Kinder, welche das sechste Jahr völlig zurückgelegt haben, werden als schulfähig betrachtet.

§. 125.

Die Namen der Kinder, welche als schulfähig anzusehen sind, werden am zweyten Osterfeiertage nach der Vormittagspredigt von dem Prediger auf der Kanzel verlesen, und dadurch in die Schule berufen. Das Verzeichniß der schulfähigen Kinder hat der Kirchner zu fertigen.

§. 126.

Diese schulfähigen und in die Schule berufenen Kinder versammeln sich Montags nach dem zweyten Sonntage nach Ostern in der Wohnung des Superintendenten, und werden von diesem erst die Knaben in die Knabenelementarschule, hierauf die Mädchen in die Mädchenschule feierlich und mit zweckmäsigen Ermahnungen introducirt.

§. 127.

Alle Eltern oder Pflegeeltern sind verbunden, ihre schulfähigen Kinder zum ununterbrochenen Schulbesuch anzuhalten, und sind für jede Versäumniß verantwortlich.

§. 128.

Die Schule wird das ganze Jahr hindurch ununterbrochen in der bestimmten Ordnung gehalten, und es sind keine andern Feiertage verstattet als folgende:

1) An

1) An allen kirchlichen Festtagen, welche mit Vormittags- und Nachmittagskirche gefeiert werden, wird keine Schule gehalten.

2) Vom Montag nach dem Palmsonntage an bis zum Montag nach dem zweyten Sonntag nach Ostern wird ebenfalls keine Schule gehalten, um das Ende des alten und den Anfang des neuen Schuliahres zu bezeichnen.

3) In der Erndе wird drey Wochen nach einander keine Schule gehalten.

4) Der Tag nach Pfingsten, wie der Tag nach Weihnachten, ist ebenfalls ein Feiertag, und Tags vor jedem kirchlichen Festtage, der zugleich ein Schulfeiertag ist, fällt die Nachmittagsschule aus.

5) An den Jahrmarktstagen fällt blos die Nachmittagsschule aus.

6) Uebrigens fällt die Nachmittagsschule Mittwochs und Sonnabends regelmäsig weg. Alle andern Feiertage ausser den genannten sind gänzlich verboten.

§. 129.

In der Industrieschule sind, die Sonn- und Festtage und die Mittwochs- und Sonnabends- wie die Jahrmarktsnachmittage ausgenommen, gar keine weitern Feiertage.

§. 130.

Montags, Dienstags und Mittwochs nach dem ersten Sonntage nach Ostern wird das feierliche Schulexamen jährlich gehalten.

§. 131.

Der erste Lehrer an der Stadtschule ist verbunden, zu dem jährlichen Examen durch ein deutsch geschriebenes Programm einzuladen, welches von dem Zustande der sämmtlichen Schulen der Stadt genaue Nachricht enthalten muß, übrigens aber sich über jeden beliebigen literärischen Gegenstand verbreiten kann.

§. 132.

Das Examen wird Montags mit den Schülern der Bürgerschule und des Lyceums, Dienstags in der Knabenelementarschule und Mittwochs in der Mädchenschule gehalten.

§. 133.

Spätestens acht Tage vor dem Examen müssen alle Lehrer raisonirende Lectionsverzeichnisse an die Inspection einschicken, welche anzeigen, was und nach welcher Methode sie im verflossenen Schuljahre gelehrt haben, von welchem Puncte sie ausgegangen, wo sie stehen geblieben seyen, welche Lehrbücher sie gebraucht, wel-

che Mängel sie an den Lehrbüchern oder sonst bemerkt haben, welche andere Lehrbücher ihrer Meinung nach zweckmäsiger seyen, u. s. f.

§. 134.

Zugleich mit diesem raisonnirenden Lectionsverzeichnisse müssen die Schultabellen an die Inspection eingeschickt werden, und zwar sind vier dergleichen Tabellen zu entwerfen, eine für die Knabenelementarschule, eine für die Bürgerschule, eine für das Lyceum und eine für die Mädchenschule, nach den Schema's in den Beylagen H. I. K. Diesen Schultabellen müssen von einem jeden Schüler der Bürgerschule sowohl als des Lyceums Zeichnungen und andere schriftliche Ausarbeitungen beygelegt seyn.

Zu solchen Probearbeiten sind durchgängig ganze Bogen zu nehmen.

§. 135.

Am Tage vor der Prüfung zeigt die Inspection den Lehrern an, über welche Gegenstände und über welche Stücke der Lehrbücher die Schüler geprüft werden sollen. Die Prüfung selbst wird von den Lehrern verrichtet, und es muß jeder Schüler in der Lection, die mit ihm getrieben wurde, eine Probe seiner Geschicklichkeit ablegen.

§. 136.

§. 136.

Freitags in der zur öffentlichen Prüfung bestimmten Woche wird in der Kirche Vormittags ein Schuldankfest gefeiert, wogegen die bisher gewöhnliche Schulpredigt vor dem Examen wegfällt.

§. 137.

Das Verzeichniß der Schüler und Schülerinnen, wie, und in welcher Ordnung sie im neuen Schuljahre in allen Klassen sitzen sollen, wird jährlich gedruckt und vertheilt. Der Superintendent hat dasselbe in Gemäßheit der eingereichten Schultabellen und des Resultats der vorgenommenen Prüfung nach den bestimmten Gränzen der Klassen anzufertigen.

§. 138.

Am Montage nach dem zweyten Sonntage nach Ostern geht das neue Schuljahr überall an.

§. 139.

Weder aus der Knaben- noch aus der Mädchenelementarschule kann ein Kind entlassen werden, wenn es nicht zum wenigsten Gedrucktes und leserlich Geschriebenes fertig lesen und leserlich schreiben kann. Ohne diese Erfordernisse kann ein Kind in keinem Falle, am wenigsten unter dem Vorwande, das Versäumte künftig noch nachzuholen, zur Confirmation zugelassen werden.

§. 140.

§. 140.

Wenn ein Knabe in Betracht seiner bereits angetretenen Lehrjahre oder aus andern erheblichen Ursachen etwa verlangen sollte, von einem Theile der Lectionen in der Bürgerschule dispensirt zu werden, so ist solchem Gesuch zu willfahren. Imgleichen, wenn ein Schüler des Lyceums die Erlernung der lateinischen oder der griechischen oder beyder Sprachen für seine Zwecke weniger nöthig finden und deshalb um Dispensation von diesen Lectionen nachsuchen sollte, so darf auch diesem Gesuch mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Gründe gewillfahrt werden. Uebrigens kann ein Schüler nach Befinden füglich einige Lectionen der Bürgerschule, z. E. die Zeichenstunden, besuchen, ob er gleich in andern Lectionen noch Schüler der Elementarschule bleibt.

VIII.

Von dem Schulgelde, den Stipendien, den Freystellen und der Schulkasse.

§. 141.

Das Schulgeld ist in der Knaben- wie in der Mädchenelementarschule vierteljährig auf acht Groschen festgesetzt. In der Bürger-

gerschule wird vierteljährig sechzehen Groschen, und im Lyceum vierteljährig ein Laubthaler Schulgeld bezahlt.

§. 142.

Für die Aufnahme sowohl, als für die Entlassung wird überall der Ertrag eines vierteljährigen Schulgeldes entrichtet. Jedoch können die Aufnahmegebühren denen, die aus der Elementarschule in die Bürgerschule übergehen, nicht abgefordert werden. Wer aber in das Lyceum aufgenommen werden will, muß in allen Fällen einen Laubthaler für die Aufnahme erlegen.

§. 143.

Wenn ein Schüler nur einige Lectionen der Bürgerschule besucht, in andern aber noch Schüler der Elementarklassen bleibt, so zahlt er in der Bürgerschule vierteljährig nur acht Groschen Schulgeld. Wenn ein Schüler in Betracht seiner bereits angetretenen Lehrjahre von einem Theile der Lectionen dispensirt ist (§. 140) so zahlt er ebenfalls vierteljährig nur acht Groschen Schulgeld in der Bürgerschule.

Ein Schüler des Lyceums, der nur die französischen Lehrstunden besucht, zahlt vierteljährig nur einen halben Laubthaler Schulgeld im Lyceum.

Das

Das Aufnahmegeld aber wird in den genannten Fällen nicht gemindert.

Uebrigens hat ein Schüler, wenn er zugleich Lehrstunden in der Elementarschule und in dem Lyceum, oder in der Bürgerschule und in dem Lyceum, oder auch in allen dreyen Lehranstalten zusammen besucht, das für jede dieser Lehranstalten angeordnete Schulgeld ohne Rücksicht auf die Zahl der besuchten Lehrstunden ohne Abzug zu entrichten.

§. 144.

In der Knabenelementarschule sind 20 ganze und 20 halbe Freystellen, deren Besitzer im erstern Falle gar kein Schulgeld, im andern Falle nur die Hälfte desselben entrichten. In der Bürgerschule sind drey ganze und drey halbe Freystellen. Im Lyceum sind ebenfalls drey ganze und drey halbe Freystellen. In der Mädchenschule sind 20 ganze und 20 halbe Freystellen.

§. 145.

Die Freystellen werden von der Inspection vergeben, jedoch jederzeit nur an erweislich Dürftige, in deren etwaiger Ermangelung die Stellen unbesetzt zu lassen sind.

§. 146.

Für die Ertheilung einer ganzen Freystelle wird allenthalben der Betrag eines Vierteljahrs Schulgeld, und für die Ertheilung einer halben Freystelle die Hälfte dieses Betrags entrichtet.

§. 147.

Da die Einkünfte des bisherigen Freytisches nach dem gegenwärtigen Preiß der Dinge zur ordentlichen Beköstigung von 12 Schülern keinesweges zureichen, so sollen die dazu vorhandenen Stiftungen zu 6 Stipendien verwendet werden, welche von studirenden Landeskindern genossen werden sollen, in wiefern sie durch Dürftigkeit, Talent, Fleiß und sonstige gute Aufführung diese Unterstützung verdienen.

§. 148.

Jedes Stipendium wird auf 3 Jahre bewilliget, und muß alsdann, wofern der Stipendiat die Unterstützung ferner zu genießen wünscht, die Bewilligung erneuert werden.

§. 149.

Die Gesuche um ein Stipendium müssen an die Landesregierung gerichtet seyn, welche alsdann auf den Bericht der Inspection über das Gesuch entscheidet.

§. 150.

Für die Bewilligung eines Stipendiums sowohl, als für die Erneuerung einer bereits geschehenen Bewilligung müssen zwey Reichsthaler in die Schulkasse erlegt werden.

§. 151.

In der Industrieschule zahlen die Kinder für den Unterricht im Stricken, Spinnen, Nähen und andern besonders weiblichen Arbeiten vierteljährig 4 gr.

Jedoch giebt es auch in der Industrieschule 20 ganze und 20 halbe Freystellen, welche ebenfalls die Inspection vergiebt.

§. 152.

Alle festen sowohl als zufälligen Schuleinkünfte fließen in die Schulkasse, welche einen Theil der Stadtkasse ausmacht, und unter derselben Administration steht. Das Schulgeld hat die Administration am ersten Tage jedes Vierteljahres bey den Contribuenten in Gemäßheit des im 137. §. bemerkten gedruckten Verzeichnisses einzusammeln, und etwaige Reste sofort der Obrigkeit zur schleunigen Beytreibung anzuzeigen. Von jedem Contribuenten muß das Schulgeld ohne Rücksicht darauf, ob die Schul-

stunden wirklich besucht worden sind, oder nicht, unweigerlich entrichtet werden.

IX.

Von dem Schulapparate.

§. 153.

Der Schulapparat besteht aus einer Bibliothek, einer Sammlung von Landkarten, Kupferstichen und Zeichnungen, einem mathematischen, physikalischen und chemischen Apparat, einer Naturaliensammlung und der zum Behuf des Zeichnens und der mechanischen Arbeiten nöthigen Instrumente.

§. 154.

Die Synode der Stadtschule reicht jährlich einmal und zwar zu Ostern ein Verzeichniß nebst Kostenanschlag derjenigen Stücke bey der Inspection ein, deren Anschaffung sie zum Behuf des Apparats nöthig findet. Die Inspection berichtet darüber an die Landesregierung, und giebt dann, wiefern diese die gemachten Vorschläge genehmiget, der Schulkasse die erforderliche Anweisung.

§. 155.

Zum Behuf des Schulapparats ist jährlich eine nahmhafte

Summe

Summe festgesetzt, und ist ordentlicherweise die Hälfte dieser Summe für die Bibliothek, die andre Hälfte für die übrigen Theile des Apparats zu verwenden.

§. 156.

Obwohl der Apparat zunächst für den Gebrauch der Lehrer an der Stadtschule bestimmt ist, so sind doch auch den Lehrern an der Mädchenschule alle erforderlichen Stücke zu verabfolgen. Nur müssen die letztern, wenn ein Stück zugleich von den erstern verlangt wird, acht Tage warten.

§. 157.

Jedermann, der aus der Bibliothek ein Buch zum Gebrauch verlangt, kann dasselbe gegen Caution auf 4 Wochen in sofern erhalten, wie fern es nicht zum Schulgebrauch eben selbst nöthig ist. Auch sind in Collisionsfällen Schüler andern Personen vorzuziehen.

§. 158.

Am Schlusse jedes Schuljahrs wird allgemeine Musterung des sämmtlichen Apparats gehalten, und müssen zu diesem Behuf alle etwa ausgeliehenen Stücke wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

§. 159.

Von allen Theilen des Apparats muß ein genaues Verzeichniß gefertigt und ununterbrochen fortgesetzt werden, worin zugleich das Datum der Anschaffung und der Preiß der Stücke zu bemerken sind.

X.

Von der Schulinspection.

§. 160.

Die Inspection über die gesammten Schulanstalten der Stadt gebührt dem Superintendenten und dem Magistrate, und hat diese darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Ordnung in allen Stücken pünctlich befolgt werde, und überall nichts geschehe, was dem Interesse jener Anstalten zuwider ist.

§. 161.

Jeder Lehrer an der Stadtschule und an der Mädchenschule, so wie die Lehrerin an der Industrieschule, hat am Schlusse jedes Vierteljahres eine Versäumnißtabelle nach dem Schema in der Beylage K zu fertigen und der Inspection vorzulegen.

§. 162.

Ferner hat jeder Lehrer ein Schulregister zu führen, oder von einem dazu tauglichen Subjecte führen zu lassen, worin nach dem

dem Schema in der Beylage L. angegeben ist, was in jeder Lehrstunde gelehrt oder getrieben, welches Kapitel oder welcher Paragraph des Lehrbuches erklärt worden sey, auch wenn wegen Krankheit oder sonstiger Abhaltung eines Lehrers eine Combination statt gefunden habe u. s. f. Dieses Schulregister ist am Schlusse jedes Monats der Inspection vorzulegen, und zugleich muß jeder Lehrer in der Mädchenschule wie in der Knabenelementarschule ein namentliches Verzeichniß derjenigen Kinder beylegen, welche den verflossenen Monat hindurch die Nachhelfstunden besucht haben.

§. 163.

Die Lehrerin an der Industrieschule muß Tabellen fertigen, worinnen nach dem Schema in der Beylage M. die von den Kindern gefertigten Producte verzeichnet werden; diese Arbeitstabellen sind der Inspection am Schlusse jedes Monats vorzulegen.

§. 164.

Die Inspection ist verbunden, von Zeit zu Zeit, jedoch unerwartet, die sämmtlichen Schulanstalten zu visitiren, und haben die Lehrer, wenn solches geschehen, im Schulregister zu bemerken.

§. 165.

Zu Ostern, als am Schlusse des Schuljahres, hat die Inspection der Administration der Schulkasse ihre Rechnung abzunehmen.

§. 166.

§. 166.

Die Inspection hat jährlich 14 Tage nach dem öffentlichen Examen über den Zustand der Schulen in der Stadt Saalfeld einen raisonnirenden Bericht an die Landesregierung zu erstatten, und diesem Berichte das Verzeichniß der Schüler und Schülerinnen für das angetretene Schuljahr (§. 137.) die raisonnirenden Lectionsverzeichnisse der Lehrer (§. 133.) die Schultabellen (§. 134.) die Versäumnißtabellen (§. 161.) die Arbeitstabellen (§. 163.) und die Schulkassenrechnung (§. 165.) in den Originalien beyzulegen, jedoch von allen diesen Stücken zuvor Abschriften zu nehmen, und sie bey den Inspectionsacten aufzubewahren.

§. 167.

Alle schriftlichen Expeditionen in Schulangelegenheiten werden von dem Superintendenten concipirt, die Concepte von dem vorsitzenden Mitgliede des Magistrats nach gepflogener collegialischer Berathung signirt, die Munda aber und Copien in der Canzley des Magistrats gefertigt.

Beylage

Beilage A. (§. 40.) Lectionsverzeichniß der Knaben-Elementarschule.

	8 — 9.	9 — 10.	10 — 11.	1 — 2	2 — 3	3 — 4.
☽	Erste Religionsklasse. Zweite Religionsklasse	Erste Leseklasse. Zweyte Leseklasse. Dritte Leseklasse.	Erste Schreibeklasse. Zweite Rechenklasse. Dritte Schreibeklasse.	Erste Leseklasse. Zweite Leseklasse. Dritte Leseklasse.	Erste Rechenklasse. Zweite Schreibeklasse Dritte Rechenklasse.	Nachhülfe der Schwächern im Lesen. Schreiben. Rechnen.
♂	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽
☿	Zweite Schreibeklasse. Dritte Schreibeklasse.	wie ☽	Erste Singklasse. Zweite Singklasse.			
♃	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽
♀	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽
♄	wie ☿	Erste Leseklasse. Zweite Leseklasse, Recitationsstunde. Dritte Leseklasse, Recitationsstunde.	wie ☿			

Im Sommer werden die Vormittagsstunden von 7 bis 10 Uhr gehalten.

Beilage B. (§. 83.) Lectionsverzeichniß der Bürgerschule.

	8 — 9.	9 — 10.	10 — 11.	1 — 2.	2 — 3.	3 — 4.
☽	Naturgeschichte und Diätetik.	Meßkunst, Mechanik und Baukunst.	Zeichnen.	Deutsche Stylübungen	Physik, Chemie, Kosmologie.	Mechanische Arbeiten.
♂	Naturgeschichte und Diätetik.	Meßkunst rc.	Zeichnen.	Geographie.	Politische Geschichte.	Mechanische Arbeiten.
☿	Religions- und moralischer Unterricht.	Meßkunst rc.		Musik.		
♃	Technologie und Waarenkunde.	Rechnen und Rechnungsführen.	Zeichnen.	Deutsche Stylübungen.	Physik, Chemie rc.	Mechanische Arbeiten.
♀	Technologie und Waarenkunde.	Rechnen und Rechnungsführen.	Zeichnen.	Geographie.	Politische Geschichte.	Mechanische Arbeiten.
♄	Religions- und moralischer Unterricht.	Uebungen im Vorlesen und Recitiren.		Musik.		

	Beilage C. Lectionsverzeichniß der ersten Klasse des Lyceums. (§. 95.)			Beilage D. Lectionsverzeichniß der zweyten Klasse des Lyceums je im ersten Jahre. (§. 95.)			Beilage E. Lectionsverzeichniß der zweyten Klasse der Lyceums je im zweyten Jahre. (§. 95.)			
	8 — 9.	9 — 10.	10 — 11.	8 — 9.	9 — 10.	3 — 4.	9 — 10.	10 — 11.	1 — 2.	3 — 4.
☽	Anfangsgründe des Lateinischen.	Anfangsgründe des Französischen.		Erkl. des Nepos, abwechselnd mit dem Terentius, Julius Caesar, Ovidius u. a.	Erkl. der alten Geschichte, der Mythologie und der Archäologie.	Franz. Schreib- u. Sprechübungen, nebst Lectüre.	Erkl. des Theophrastus, abw. mit dem Aesopus, Anacreon, Homerus u. a.	Erläuterung der alten Geschichte, Mythologie und der Archäologie.		Franz. Schreib- u. Sprechübungen, nebst Lectüre.
♂	wie ☽	wie ☽		wie ☽	Erkl. des latein. Syntaxes nach Bröder, nebst Styl- u. metrischen Uebungen.	wie ☽	wie ☽	Erkl. des latein. Syntaxes nach Bröder, nebst Styl- und metr. Uebungen.	Erkl. des Nepos, abw. mit dem Jul. Caesar, Terentius, Ovidius u. a.	wie ☽
☿	Erkl. des Gedickischen lateinisch. Lesebuchs, abw. mit den Eutropius, Phädr. u. a.		Anfangsgründe des Griechischen. Erkl. des Gedickischen griechisch. Lesebuchs.	Erkl. des Theophrastus, abw. mit dem Aesopus, Anacreon, Homerus u. a.	Erkl. des Nepos, abw. mit dem Terentius, Jul. Caesar, Ovidius u. a.			Erkl. des Nepos, abw. mit dem Terentius, Jul. Caesar, Ovidius u. a.		
♃	wie ☽	wie ☽		wie ☽		wie ☽	Erkl. des Nepos, abw. mit dem Jul. Caesar, Terent., Ovidius u. a.			wie ☽
♀	wie ☽	wie ☽		wie ☽		wie ☽	wie ♃		wie ♂	wie ☽
♄	wie ☿		wie ☿	wie ☿	wie ♂			wie ♂		

Im Sommer rücken alle Vormittagslectionen um eine Stunde zurück.

Beilage F. (§. 108.) Lectionsverzeichniß der Mädchenschule.

	8 — 9.	9 — 10.	10 — 11.	1 — 2	2 — 3	3 — 4.
☽	Dritte Leseklasse. Erste Religionsklasse.	Erste Leseklasse. Dritte Schreibeklasse.	Erste Schreibeklasse. Dritte Rechenklasse.	Erste Leseklasse. Zweyte Leseklasse.	Erste Rechenklasse. Zweyte Rechenklasse.	Zweyte Religionsklasse. Zweyte Schreibeklasse.
♂	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽
☿	Erste Leseklasse. Zweyte Leseklasse.	Dritte Leseklasse. Zweyte Leseklasse.	Dritte Leseklasse. Erste Singklasse.			
♃	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽
♀	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽	wie ☽
♄	Dritte Leseklasse. Zweyte Leseklasse.	Zweyte Leseklasse. Dritte Leseklasse.	Erste Leseklasse. Zweyte Singklasse.			

Im Sommer werden die Vormittagsstunden von 7 bis 8 Uhr gehalten.

Beylage G.

Schema einer Schultabelle

sowohl

für die Elementarklassen der Stadtschule

als

für die Mädchenschule zu gebrauchen. (§. 134.)

Schultabelle über die Elementarklassen in der Stadtschule zu Saalfeld, gefertigt zu Ostern 1812.

Zahl der Kinder.	Namen der Kinder.	Vater und Geburtsort auch Stand und Gewerbe des Vaters.	Geburtstag	Datum der Aufnahme in die			Sitzt seit Ostern 1811.			Fortschritte und Kenntnisse					Besitzt an Schulbüchern	Fleiß	Fähigkeiten	Versäumte Schulstunden seit Ost. 1811.		Sitten	Schulstrafen des 4ten, 5ten und 6ten Grads	Anmerkungen.
				erste Leseklasse	erste Schreibeklasse	erste Rechenklasse	in der Leseklasse	in der Schreibeklasse	in der Rechenklasse	im Lesen	im Schreiben, in Rücksicht auf Calligraphie u. Orthographie	im Rechnen	in der Religion u. in gemeinnützigen Kenntnissen	im Singen.				Mit gültige Entschuldigunge	Ohne gültige Entschuldigunge			
1.	Adam Truckenkorn.	Andreas Truckenkorn, Tischler zu Gossenburg.	30. Decbr. 1799.	Ostern 1806.	Ostern 1807.	Ostern 1807.	3.	3.	3.	liest fertig.	schreibt ziemlich orthographisch, aber nicht schön.	hat die Regel de Tri angefangen.	hat besonders viel Historisches und Geographisches gemerkt.	hat keine reine Stimme.	den Catechismus und das Lesebuch	fleißig	fasset schnell.	21.	—	lebhaft	Keine	

Anmerkung 1) Die Kinder der dritten Leseklasse stehen zuerst, alsdann folgen die der zweyten, endlich die der ersten Leseklasse, allenthalben, wie sie von oben herunter auf einander folgen.

Anmerkung 2) Die Tabellen für die Mädchenschulen sind auf völlig gleiche Weise anzufertigen, nur daß in den Colonnen der Schulstrafen die Erwähnung des 6ten Grades wegfällt. §. 113.

Beylage H.

Schema einer Schultabelle

über

die Bürgerschule. (§. 134)

Schultabelle über die Bürgerschule in Saalfeld, gefertigt zu Ostern 1814.

Zahl der Schüler.	Namen der Schüler.	Vater und Geburtsort auch Stand und Gewerbe des Vaters.	Geburtstag	Datum der Aufnahme in die Bürgerschule	Fortschritte und Kenntnisse							Gewisse oder muthmaaßliche Bestimmung	Fleiß	Fähigkeiten	Besitzt an Schulbüchern und Schulgeräthschaften	Versäumte Schulstunden seit Ost. 18$\frac{13}{14}$		Sitten	Schulstrafen des 4ten, 5ten und 6ten Grads	Anmerkungen.
					im Zeichnen	im Rechnen und Rechnungsführen	im deutschen Styl	in der Naturgeschichte, Technologie und Waarenkunde	in der Geographie und politischen Geschichte	in der Meßkunst und Naturlehre	in mechanischen Arbeiten					Mit gültigẽ Entschuldigungẽ	Ohne gültigẽ Entschuldigungẽ			
1.	Friedrich Roth.	Carl Roth, Oekonom zu Crossen.	11. Febr. 1800.	Ostern 1812.	ziemlich	fertig.	erträglich.	gut.	gut.	mittelmäßig.	hat keinen rechten Sinn dafür.	Gast- und Landwirthschaft	fleißig	mittelmäßig.	hat keine eigene Instrumente zum Zeichnen.	18.	8.	still	Keine	geht ab.

Beylage I.

Schema einer Schultabelle

des

Lyceums. (§. 134.)

Schultabelle des Lyceums in Saalfeld, von Ostern 1812.

Zahl.	Namen	Name, Stand, Gewerbe des Vaters und Geburtsort	Geburtstag	Gewisse oder muthmaaßliche Bestimmung	Datum der Aufnahme in das Lyceum	Saß im verflossenen Schuljahre			Fortschritte und Kenntnisse im			Fleiß	Fähigkeiten	Sitten	Schulstrafen vom 4, 5, 6 Grad	Versäumte Schulstunden im verfloßnen Schuljahr.		Anmerkungen.
						in der lateinischen Klasse	in der französischen Klasse	in der griechischen Klasse	Lateinischen	Französischen	Griechischen					Mit gültige Entschuldigunge	Ohne gültige Entschuldigunge	
1.	Matthias Braun.	Georg Braun, Prediger zu Wetterhausen.	10. März 1800.	will Iura studiren.	Ostern 1810.	1.	1.	—	kann noch nicht fertig conjugiren, fängt an zu exponiren.	liest erträglich und fängt an zu exponiren.	lernt kein Griechisch.	braucht Antrieb.	fasset und behält gut.	unachtsam und trotzig.	6mal Verw. der Synode, 2mal Carcer auf 2 Stunden.	36.	12.	

Schema einer vierteljährigen Versäumnißtabelle. (§. 161.)

Versäumnißtabelle des Lehrers N. N. in der Knabenelementarschule zu Saalfeld von Johannis bis Michaelis 1809.

Zahl.	Namen der Schüler.	Summa der versäumten Schulstunden		Hinterher vorgebrachte gültige Entschuldigungen	Summa der unentschuldigt gebliebenen Versäumnisse	Anmerkungen.
		mit Erlaubniß	ohne Erlaubniß			
1.	Ludwig Reinhard.	22.	10.	Häusliche Verrichtungen, Krankheit.	6.	

Beylage L.

Schema eines Schulregisters. (§. 162.)

Schulregister des Lehrers N. N. an der Stadtschule in Saalfeld
auf die Woche vom 4. bis 10. Sept. 1810.

Tage.	8 — 9.	9 — 10.	10—11	1 — 2.	2 — 3.	3 — 4	Anmerkung.
	II. Religionskl. Erzählung der Geschichte des Apost. Paulus.	III. Leseklasse, Lehre von Gewittern, Lesebuch S. 222.	II. Rechenkl. Multiplicìren.	III. Leseklasse, Fortsetzung der Vormittagslection.	III. Rechenklasse, Exempel nach der Regel de tri	Nachhelfstunden im Lesen mit 14 schwächern Kindern.	von 8 — 9 Combination der I. II. Religionsklasse wegen Verhinderung des Lehrers **N. N.**

Anmerkung. Jeder Lehrer der Knabenelementarschule hat diesem monatl. bey der Inspection einzureichenden Register das namentliche Verzeichniß derjenigen Kinder beyzulegen, welche den verflossenen Monat hindurch die Nachhelfstunden besucht haben.

Beylage M.

Schema einer Arbeitstabelle in der Industrieschule. (§ 163)

Arbeitstabelle auf den Monat November 1820.

Zahl.	Namen der Kinder.	Stickerey.				Spinnerey.				Näherey.					Werth der Arbeit			Anmerkung.
		Strümpfe	Mützen	Westen	Beutel	Flachsgarn	Werggarn	Wollgarn.	Baumwollgarn	Hemden	Leibchen	Hauben						
1.	Margaretha Winterin.	Paar	Stck.	Stck.	Stck	Strg.	Strg.	Strg.	Strg.	Stck.	Stck	Stck			rthlr.	gr.	pf.	
		1	—	—	—	2.	—	—	—	—	—	—						

Verbesserungen. S. 4. Z. 4. statt zu widmen lies gewidmet. S. 53. Z. 10. statt H. I. K. lies G. H. I. Beylage B. Z. 1. statt §. 83. lies §. 84. Beylage C. Z. 3. statt §. 95. lies §. 96. Beylnge D. Z. 3. desgl. Beylage E. Z. 3. desgl.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neue Schulordnung für die Stadt Saalfeld

Coburg 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- 70.1104
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11736765-6